1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Liebenau

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung/ Gemeindevertretung der Stadt Liebenau am 27.01.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6
Betreuungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet: Die Öffnungszeiten sind in der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder geregelt.
(2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
(3) Für die Buchung der Nachmittagsbetreuung besteht die Möglichkeit diese entweder im Voraus des Kindergartenjahres, spätestens bis zum 15.07. des Jahres oder jeweils im Voraus für den Folgemonat zu buchen.
(4) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
(5) Die Nachmittagsbetreuung kann vom Träger nach Beschluss auf eine Einrichtung reduziert werden. In der jeweils anderen Einrichtung bleiben die Betreuungszeiten am Vormittag bestehen.
(6) Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien im Wechsel jeweils für 2 Wochen geschlossen. Immer zum Beginn der Sommerferien in Hessen.
(7) Die Tageseinrichtungen werden in der Zeit vom 23.12. bis zum 03.01. eines jeden Jahres geschlossen.
(8) Die Tageseinrichtungen werden im Wechsel analog der beweglichen Ferientage in Hessen geschlossen. Die geöffnete Tageseinrichtung hält während dieser Zeit eine Notgruppe offen.
(9) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
    a. Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
(10) Die Tageseinrichtung für Kinder kann weiterhin wegen Streiks geschlossen werden.
(11) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.

(12) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Liebenau „http://www.stadt-liebenau.de“ und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt .....~~in Kraft.~~ am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Liebenau, den 01.03.2021

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

STADT LIEBENAU KREIS KASSEL